



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für internationalen Handel

2011/0269(COD)

31.5.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) 2014 - 2020
(COM(2011)0608 – C7-0319/2011 – 2011/0269(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Iuliu Winkler

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Legislativvorschlag zielt auf eine Erneuerung des bestehenden Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) ab und beinhaltet eine Reihe von Änderungen zur Verbesserung seiner Effizienz.

Der Berichterstatter unterstützt den Vorschlag, dass der bestehende EGF weiterarbeiten kann und befürwortet seine Erweiterung für den Zeitraum des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020, als ein Ergänzungsinstrument zu beschäftigungspolitischen Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene sowie zu anderen EU-Fonds.

Eine Erweiterung des EGF ist umso notwendiger, als die EU ein sehr offener Wirtschaftsraum ist und daher sensibel auf Schocks von außen reagiert. Die EU räumt - auch durch den EGF - ein, dass die Liberalisierung von Investition und Handel zu einer Globalisierung des Arbeitsmarktes beigetragen hat und dass eine solche Offenheit zwar allenthalben Gewinne für die EU-Länder generiert hat, aber in manchen Regionen und Industriesektoren eben auf Kosten der sozialen Sicherheit gehen kann.

Zunächst sollte der EGF aus Gründen der Effizienz und der Gerechtigkeit ausgebaut werden. Die „durch Handelsentwicklungen verdrängten Arbeitnehmer“ haben überdurchschnittlich große Probleme, einen neuen Arbeitsplatz zu finden und müssen bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle größere Einkommenseinbußen hinnehmen. Arbeitnehmer, die durch Handelsentwicklungen aus ihrem Arbeitsumfeld verdrängt wurden, haben in der Regel sehr spezialisierte berufliche Fähigkeiten, die zudem eher in rückläufigen Industrie- und Berufszweigen angesiedelt sind.

Zweitens hat sich der vom offenen Handel beeinträchtigte Sektor der handelbaren Güter weiter vergrößert, weil die Versorgungskette für Güter und Dienstleistungen aufgrund von Technologie und Innovation immer internationaler wurde. Daher sollte der EGF ausgeweitet werden, ohne irgendeine Wirtschaftstätigkeit von seinem Interventionsbereich auszuklammern.

Drittens muss die EU über ein Anpassungsinstrument verfügen, das geeignet ist, die Auswirkungen ihrer Handelsvereinbarungen auf den Arbeitsmarkt in einer Weise abzufedern, die der ausschließlichen Kompetenz der EU für den Abschluss internationaler Handelsabkommen angemessen ist. Hier geht es aber nicht nur um Chancengleichheit sondern auch um Volkswirtschaft. Die EU kann von ihren Bürgern keine Unterstützung für die Offenheit des Gütermarktes und des Handels erwarten, solange sie nicht in der Lage ist, diejenigen ihrer Arbeitnehmer zu unterstützen, die im Zuge der immer größeren Offenheit gegenüber Waren- und Dienstleistungserbringern aus Drittländern ihre Arbeitsplätze verloren haben.

Dieser Vorschlag stellt deutlich eine Verknüpfung zwischen dem EGF und den Auswirkungen der internationalen Handelsabkommen her, indem darin anerkannt wird, dass die Landwirte der EU durch bevorstehende bilaterale Handelsabkommen oder durch über die

Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen betroffen sein könnten. Aber auch Arbeitnehmer in nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen, die geltend machen können, dass sie durch die Auswirkungen eines internationalen Handelsabkommens zur Wahrnehmung einer völlig anderen Berufstätigkeit gezwungen wurden, sollten aus der Gruppe der förderfähigen Personen nicht ausgeschlossen sein.

Ferner schlägt der Berichterstatter vor, das Europäische Parlament möge seine Zustimmung zu internationalen Handelsabkommen (wie den möglichen Freihandelsabkommen EU-Merkosur oder EU-Indien) erst geben, wenn es sichergestellt hat, dass der EGF, insbesondere in Bezug auf seine Mittelausstattung, in der Lage ist, die Auswirkungen dieser Abkommen auf den Arbeitsmarkt wirksam abzufedern.

Eingehende Analyse des Vorschlags

Der Berichterstatter stimmt den Veränderungen zu, die darauf abzielen, die 2009 infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise vorgenommenen Änderungen beizubehalten, insbesondere die Senkung der Schwelle bezüglich der für ein Eingreifen des Fonds notwendigen Zahl von Entlassungen und die Anhebung der maximalen Kofinanzierungsquoten des EGF.

Die Beibehaltung einer Abgrenzung von EGF und Europäischem Sozialfonds (ESF) ist ebenfalls nötig, da sie auf unterschiedliche Ziele ausgerichtet sind.

Die Ausweitung der Förderfähigkeit im Rahmen des EGF auf kleine und mittlere Betriebe (KMU), Selbständige und Landwirte ist ein willkommener Schritt. Sie waren bisher de facto vom Interventionsbereich des EGF ausgeklammert. Die Ausdehnung der Förderfähigkeit auf Beschäftigte mit nicht standardisierten Arbeitsverträgen zeigt, dass der EGF in seinem derzeitigen Format zu strikte Bedingungen enthielt, um effizient zu sein.

Dennoch löst der Vorschlag das Hauptproblem in Bezug auf den EGF auch nicht vollständig: es vergehen durchschnittlich 11 Monate zwischen Antragstellung und Auszahlung der Fördermittel. Die Kommission beabsichtigt einen Zielwert von 8 Monaten Dauer, indem die Verwaltungsverfahren, Zahlungsvorgänge und Interinstitutionellen Verfahren beschleunigt werden. Das Haushaltsverfahren (dem zu folgen beide für den Haushalt zuständigen Beschlussfassungsorgane, nämlich Rat und Parlament, jeden beim EGF gestellten Antrag billigen müssen) wird aber weiterhin ein Hemmschuh für eine Beschleunigung des Verfahrens bleiben.

Der Berichterstatter unterstützt die Kofinanzierung gezielter Programme durch den EGF. Sofern möglich sollten diese Programme gewährleisten, dass die Schulungsmaßnahmen den Übergang in solche Beschäftigungssektoren fördern, die von der Offenheit der EU sogar profitieren.

Schlussendlich legt die Kommission in ihrem Vorschlag haushaltstechnisch fest, dass die jährlichen Verpflichtungsermächtigungen 429 Mio. EUR nicht überschreiten dürfen, was über einen 7-Jahreszeitraum berechnet 3 Milliarden Euro entspricht. Der Betrag für die Unterstützung des landwirtschaftlichen Sektors darf innerhalb dieses Zeitraums 2,5 Mrd. Euro nicht übersteigen. Sogar wenn die derzeitigen jährlichen Finanzierungsmittel bei weitem nicht alle in Anspruch genommen wurden, wird die Lockerung der Basisförderkriterien für den

EGF wahrscheinlich dazu führen, dass sehr viel mehr Anträge gestellt werden, und daher muss die Höchstgrenze eventuell neu festgelegt werden, insbesondere, wenn die Handelspolitik der EU eine Reihe von Handelsabkommen hervorbringt, die die Arbeitsplätze der Arbeitnehmer in der EU gefährden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Am 26. März 2010 stimmte der Europäische Rat dem Vorschlag der Kommission zu, eine neue Strategie – Europa 2020 – anzustoßen. Eine der drei Prioritäten der Strategie Europa 2020 bildet das integrative Wachstum, was bedeutet, die Menschen durch ein hohes Beschäftigungsniveau, Investitionen in Kompetenzen, die Bekämpfung der Armut und die Modernisierung der Arbeitsmärkte, der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Sozialschutzsysteme zu befähigen, Veränderungen zu antizipieren und zu bewältigen und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu schaffen.

Geänderter Text

(1) Am 26. März 2010 stimmte der Europäische Rat dem Vorschlag der Kommission zu, eine neue Strategie – Europa 2020 – anzustoßen. Eine der drei Prioritäten der Strategie Europa 2020 bildet das integrative Wachstum, was bedeutet, die Menschen durch ein hohes Beschäftigungsniveau, Investitionen in Kompetenzen, die Bekämpfung der Armut und die Modernisierung der Arbeitsmärkte, der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Sozialschutzsysteme zu befähigen, Veränderungen zu antizipieren und zu bewältigen und gesellschaftlichen Zusammenhalt ***ohne jegliche Ausgrenzung*** zu schaffen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Im Einklang mit der Mitteilung „Ein Haushalt für Europa 2020“ sollte der Anwendungsbereich des EGF erweitert werden, damit Landwirten die Anpassung an eine neue Marktlage erleichtert werden

Geänderter Text

(5) Im Einklang mit der Mitteilung „Ein Haushalt für Europa 2020“ sollte der Anwendungsbereich des EGF erweitert werden, damit Landwirten die Anpassung an eine neue Marktlage erleichtert werden

kann, die sich aus internationalen Handelsabkommen im landwirtschaftlichen Sektor ergibt und die zu einem Wandel oder einer wesentlichen Anpassung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten der betroffenen Landwirte führt, so dass sie strukturell wettbewerbsfähiger werden oder ihnen der Übergang zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten erleichtert wird.

kann, die sich aus internationalen Handelsabkommen im landwirtschaftlichen Sektor ergibt und die zu einem Wandel oder einer wesentlichen Anpassung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten der betroffenen Landwirte führt, so dass sie strukturell wettbewerbsfähiger werden oder ihnen der Übergang zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten erleichtert wird. ***Mit dieser Verordnung soll anerkannt werden, dass dieser Grundsatz auf alle durch internationale Handelsabkommen verdrängte Arbeitnehmer, einschließlich Landwirte, ausgedehnt werden kann.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Interventionsbereich des EGF in Bezug auf **Landwirte** sollte Personen erfassen, die von bilateralen Abkommen, die von der EU gemäß Artikel XXIV des GATT geschlossen wurden, oder von im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen multilateralen Übereinkommen betroffen sind. Dies gilt für Landwirte, die innerhalb eines Zeitraums, der mit der Initiierung solcher Handelsabkommen beginnt und drei Jahre nach ihrer vollständigen Umsetzung endet, ihre bisherigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten ändern oder anpassen.

Geänderter Text

(8) Der Interventionsbereich des EGF in Bezug auf **von internationalen Handelsabkommen betroffene Arbeitnehmer** sollte Personen erfassen, die von bilateralen Abkommen, die von der EU gemäß Artikel XXIV des GATT geschlossen wurden, oder von im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen multilateralen Übereinkommen betroffen sind. Dies gilt für Landwirte **und andere durch Handelsentwicklungen verdrängte Arbeitnehmer**, die innerhalb eines Zeitraums, der mit der Initiierung solcher Handelsabkommen beginnt und drei Jahre nach ihrer vollständigen Umsetzung endet, ihre bisherigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten ändern oder anpassen.

Begründung

Der EGF sollte das symmetrische Beschäftigungsinstrument der EU werden, mit dem Auswirkungen von Handelsabkommen generell aufgefangen werden. Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sind von Handelsabkommen genauso betroffen wie der landwirtschaftliche Sektor.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen den Vorzug geben, die **einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit** der entlassenen Arbeitskräfte leisten. Die Mitgliedstaaten sollten das Ziel anstreben, dass mindestens 50 % der gezielt zu unterstützenden Arbeitskräfte binnen 12 Monaten nach Antragstellung eine neue Beschäftigung oder Tätigkeit finden.

Geänderter Text

(10) Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen den Vorzug geben, **die zur Wiedereinstellung** der entlassenen Arbeitskräfte führen. Die Mitgliedstaaten sollten das Ziel anstreben, dass mindestens 50 % der gezielt zu unterstützenden Arbeitskräfte binnen 12 Monaten nach Antragstellung eine neue Beschäftigung oder Tätigkeit finden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollten Finanzbeiträge des EGF keine Maßnahmen ersetzen, die im Rahmen der Strukturfonds oder sonstiger Strategien oder Programme der EU für entlassene Arbeitskräfte durchgeführt werden können.

Geänderter Text

(12) Im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollten Finanzbeiträge des EGF keine Maßnahmen ersetzen, die im Rahmen der Strukturfonds oder sonstiger Strategien oder Programme der EU für entlassene Arbeitskräfte durchgeführt werden können, **insbesondere ESF und GAP.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Um die verheerenden Folgen der Globalisierung abfangen zu können, ist es erforderlich, auf dem Gebiet der Union nachhaltige Arbeitsplätze zu schaffen, und zwar mit Hilfe einer Strategie zur Rückansiedlung von Produktionsstandorten kombiniert mit einem fairen Wettbewerb mit den wichtigsten Schwellenländern und einer entschlossenen Politik zur Wachstumsförderung. Förderung des sozialen Dialogs, Verbesserung der Qualität von Konsumgütern und der Information der Verbraucher sowie Ausweitung von Forschung und Innovation, Schaffung neuer privater und staatlicher Finanzierungsinstrumente für die Wirtschaft und Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen – das alles sind wirksame Instrumente, mit denen die Produktionskapazitäten der Union gestärkt werden können.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ziel des EGF ist es, einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Beschäftigung in der EU zu leisten, indem er die EU befähigt, Arbeitskräften ihre Solidarität zu bekunden, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, von Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft oder einer **unerwarteten Krise** arbeitslos geworden sind, und deren rasche

Ziel des EGF ist es, einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Beschäftigung in der EU zu leisten, indem er die EU befähigt, Arbeitskräften ihre Solidarität zu bekunden, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, aufgrund von Handelsabkommen mit **schwerwiegenden** Auswirkungen auf **Wirtschaftssektoren der EU, wie insbesondere** die Landwirtschaft,

Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder die Umstellung oder Anpassung ihrer **landwirtschaftlichen** Tätigkeiten finanziell zu unterstützen.

oder einer **Finanz- oder Wirtschaftskrise** arbeitslos geworden sind, und deren rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder die Umstellung oder Anpassung ihrer Tätigkeiten finanziell zu unterstützen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Mit dem EGF soll sichergestellt werden, dass die Union, zu deren ausschließlichen Kompetenzen die gemeinsame Handelspolitik zählt, auch über ein eigenes adäquates Anpassungsinstrument verfügt, das in der Lage ist, die Nachteile auszugleichen, die durch von ihr ausgehandelte internationale Handelsabkommen möglicherweise entstehen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Maßnahmen, für die gemäß Artikel 2 Buchstaben a und b ein Finanzbeitrag aus dem Fonds gewährt wird, zielen darauf ab, dass innerhalb eines Jahres ab der Antragstellung mindestens 50 % der an diesen Maßnahmen teilnehmenden Arbeitskräfte **einen festen Arbeitsplatz finden**.

Maßnahmen, für die gemäß Artikel 2 Buchstaben a und b ein Finanzbeitrag aus dem Fonds gewährt wird, zielen darauf ab, dass innerhalb eines Jahres ab der Antragstellung mindestens 50 % der an diesen Maßnahmen teilnehmenden Arbeitskräfte **wieder in den Arbeitsmarkt integriert sind. Dieses Ziel sollte im Rahmen der Halbzeitbilanz zu dieser Verordnung erneut bewertet werden.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Arbeitskräften, die infolge weitreichender **Strukturveränderungen** im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, wenn sich diese Veränderungen insbesondere **durch einen wesentlichen Anstieg der Importe in die Europäische Union**, einen raschen Rückgang des Marktanteils der EU in einem bestimmten Sektor oder eine Verlagerung von Wirtschaftstätigkeiten in Länder, die nicht Mitglied der EU sind, nachweisen lassen und wenn diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschaft haben;

Geänderter Text

(a) Arbeitskräften, die infolge weitreichender **Veränderungen** im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, wenn sich diese Veränderungen insbesondere **durch eine beträchtliche Verlagerung der Export-Import-Ströme der EU im Waren- und Dienstleistungsverkehr**, einen raschen Rückgang des Marktanteils der EU in einem bestimmten Sektor oder eine Verlagerung von Wirtschaftstätigkeiten in Länder, die nicht Mitglied der EU sind, nachweisen lassen und wenn diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschaft haben;

Begründung

Alle wesentlichen durch Handelsoffenheit bewirkten Veränderungen sollten beinhaltet sein, selbst wenn sich der Rückgang eines Sektors nur langsam vollzieht.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Arbeitskräften, die sich auf andere als ihre bisherigen **landwirtschaftlichen** Tätigkeiten umstellen oder sie anpassen müssen, und zwar in einem Zeitraum, der mit der Initiierung des Handelsabkommens beginnt, das Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für den jeweiligen **Landwirtschaftssektor** enthält und der drei Jahre nach der vollständigen Umsetzung dieser Maßnahmen endet, und

Geänderter Text

(c) Arbeitskräften, **einschließlich Landwirten**, die sich auf andere als ihre bisherigen Tätigkeiten umstellen oder diese anpassen müssen **oder in einen völlig anderen Tätigkeitsbereich wechseln müssen**, und zwar in einem Zeitraum, der mit der Initiierung des Handelsabkommens beginnt, das Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für den jeweiligen **Wirtschaftssektor** enthält und

sofern diese Handelsmaßnahmen zu einem wesentlichen Anstieg der Importe eines oder mehrerer *landwirtschaftlichen* Erzeugnisse in die EU führen, begleitet von einem erheblichen Rückgang der Preise für diese Erzeugnisse auf EU- oder gegebenenfalls auf nationaler oder regionaler Ebene.

der drei Jahre nach der vollständigen Umsetzung dieser Maßnahmen endet, und sofern diese Handelsmaßnahmen zu einem wesentlichen Anstieg der Importe eines oder mehrerer Erzeugnisse in die EU führen, begleitet von einem erheblichen Rückgang der Preise für diese Erzeugnisse auf EU- oder gegebenenfalls auf nationaler oder regionaler Ebene.

Begründung

Dieser Artikel soll auch andere Arten von Wirtschaftstätigkeiten abdecken, die durch internationale Handelsabkommen beeinträchtigt werden. Mit dem Artikel soll im Vorgriff berücksichtigt werden, dass viele aus ihrem Tätigkeitsfeld vertriebene Arbeitnehmer sich bezüglich ihrer Berufstätigkeit radikal umstellen müssen, wenn sie im Zuge der Handelsoffenheit entlassen worden sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) geschäftsführende Inhaber von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen sowie Selbständige (darunter Landwirte) sowie alle im Unternehmen **tätigen** Familienangehörigen, sofern sie – **im Fall von Landwirten** – bereits vor der Umsetzung der den speziellen Sektor betreffenden Maßnahmen die durch das einschlägige Handelsabkommen betroffenen Erzeugnisse erzeugt haben.

Geänderter Text

(d) geschäftsführende Inhaber von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen sowie Selbständige (darunter Landwirte) sowie alle **als** im Unternehmen **tätig gemeldeten** Familienangehörigen, sofern sie bereits vor der Umsetzung der den speziellen Sektor betreffenden Maßnahmen die durch das einschlägige Handelsabkommen betroffenen Erzeugnisse erzeugt haben.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei kleinen Arbeitsmärkten oder unter außergewöhnlichen, von dem beantragenden Mitgliedstaat angemessen

Geänderter Text

2. Vor allem in Bezug auf Gruppenanträge von KMU kann bei kleinen Arbeitsmärkten oder unter

begründeten Umständen, **kann** ein Antrag auf einen Finanzbeitrag des EGF auch dann als zulässig betrachtet werden, wenn die in Buchstabe a oder b genannten Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale Wirtschaft haben. Der betreffende Mitgliedstaat weist zu diesem Zweck in seinem Antrag darauf hin, dass dieser die Interventionskriterien gemäß Buchstabe a oder b nicht vollständig erfüllt.

außergewöhnlichen, von dem beantragenden Mitgliedstaat angemessen begründeten Umständen, ein Antrag auf einen Finanzbeitrag des EGF auch dann als zulässig betrachtet werden, wenn die in Buchstabe a oder b genannten Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale Wirtschaft haben. Der betreffende Mitgliedstaat weist zu diesem Zweck in seinem Antrag darauf hin, dass dieser die Interventionskriterien gemäß Buchstabe a oder b nicht vollständig erfüllt.

Begründung

Diese Änderungen sind notwendig, um die Kohärenz mit Artikel 2 Buchstabe c zu wahren.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Gelangt die Kommission im Fall von Landwirten nach Initiierung eines Handelsabkommens aufgrund der ihr vorliegenden Informationen, Daten und Analysen zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Unterstützung gemäß Artikel 2 Buchstabe c bei einer erheblichen Anzahl von Landwirten wahrscheinlich erfüllt sind, so erlässt sie delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 24, wobei sie die förderfähigen Sektoren oder Erzeugnisse bezeichnet, gegebenenfalls die betroffenen Gebiete abgrenzt, einen Höchstbetrag für die mögliche Unterstützung auf EU-Ebene, Bezugszeiträume und Förderfähigkeitsbedingungen für Landwirte sowie Förderfähigkeitstermine für Aufwendungen festlegt sowie die Frist für die Antragstellung und gegebenenfalls

Geänderter Text

3. Gelangt die Kommission im Fall von **durch Handelsentwicklungen verdrängten Arbeitnehmern, gegebenenfalls einschließlich** Landwirten, nach Initiierung eines Handelsabkommens aufgrund der ihr vorliegenden Informationen, Daten und Analysen zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Unterstützung gemäß Artikel 2 Buchstabe c bei einer erheblichen Anzahl von **durch Handelsentwicklungen verdrängten Arbeitnehmern, gegebenenfalls einschließlich** Landwirten, wahrscheinlich erfüllt sind, so erlässt sie delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 24, wobei sie die förderfähigen Sektoren oder Erzeugnisse bezeichnet, gegebenenfalls die betroffenen Gebiete abgrenzt, einen Höchstbetrag für die mögliche Unterstützung auf EU-Ebene, Bezugszeiträume und

den Inhalt dieser Anträge gemäß Artikel 8 Absatz 2 bestimmt.

Förderfähigkeitsbedingungen für **durch Handelsentwicklungen verdrängte Arbeitnehmer, gegebenenfalls einschließlich** Landwirte, sowie Förderfähigkeitstermine für Aufwendungen festlegt sowie die Frist für die Antragstellung und gegebenenfalls den Inhalt dieser Anträge gemäß Artikel 8 Absatz 2 bestimmt.

Begründung

Diese Änderungen sind notwendig, um die Kohärenz mit Artikel 2 Buchstabe c zu wahren.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Landwirten, die ihre bisherigen *landwirtschaftlichen* Tätigkeiten umstellen oder anpassen, nachdem die EU ein Handelsabkommen initiiert hat, auf das in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 4 Absatz 3 Bezug genommen wird.

Geänderter Text

(c) **durch Handelsentwicklungen verdrängten Arbeitnehmern, gegebenenfalls einschließlich** Landwirten, die ihre bisherigen Tätigkeiten umstellen oder anpassen, nachdem die EU ein Handelsabkommen initiiert hat, auf das in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 4 Absatz 3 Bezug genommen wird.

Begründung

Diese Änderungen sind notwendig, um die Kohärenz mit Artikel 2 Buchstabe c zu wahren.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Finanzbeitrag kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu

Geänderter Text

1. Ein Finanzbeitrag kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu

unterstützenden arbeitslosen Arbeitskräfte wieder eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können bzw. – im Fall von Landwirten – ihre bisherigen Tätigkeiten umstellen oder anpassen können. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen kann insbesondere enthalten:

unterstützenden arbeitslosen Arbeitskräfte wieder eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können bzw. – im Fall von **durch Handelsentwicklungen verdrängten Arbeitnehmern, gegebenenfalls einschließlich** Landwirten – ihre bisherigen Tätigkeiten umstellen oder anpassen können; **Ziel ist dabei vor allem die Förderung des Übergang zu expandierenden Tätigkeitsbereichen, die von der Liberalisierung des Handels profitieren.** Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen kann insbesondere enthalten:

Begründung

Der EGF sollte berücksichtigen, dass die effizientesten gezielten Programme jene sind, die Arbeitskräfte bei der Umschulung und beim Übergang von einem rückläufigen Sektor in einen florierenden Sektor unterstützen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Unterstützung bei der Arbeitssuche, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Hilfe bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums, Hilfen zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und zur Unternehmensgründung oder zur Umstellung oder Anpassung der Tätigkeit (einschließlich Investitionen in Sachwerte), Kooperationsaktivitäten, **auf die Person zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen für Qualifikationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und Zertifizierung der erworbenen Erfahrung;**

Geänderter Text

(a) **Maßgeschneiderte Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und Zertifizierung bereits erworbener Erfahrung,** Unterstützung bei der Arbeitssuche, **Arbeitsplätze schaffende Maßnahmen,** Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Förderung des Unternehmertums, Hilfen zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und zur Unternehmensgründung oder zur Umstellung oder Anpassung der Tätigkeit (einschließlich Investitionen in Sachwerte), Kooperationsaktivitäten;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, **wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitssuche**, Einstellungsanreize für Arbeitgeber, Mobilitätsbeihilfen, Beihilfen zum Lebensunterhalt oder zur Fortbildung (einschließlich Beihilfen für Betreuer oder Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe); alle diese Maßnahmen beschränken sich auf die Dauer der nachgewiesenen aktiven Arbeitssuche oder der Tätigkeiten des lebenslangen Lernens bzw. der Weiterbildung;

Geänderter Text

(b) spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, Einstellungsanreize für Arbeitgeber, Mobilitätsbeihilfen, Beihilfen zum Lebensunterhalt oder zur Fortbildung (einschließlich Beihilfen für Betreuer oder Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe); alle diese Maßnahmen beschränken sich auf die Dauer der nachgewiesenen aktiven Arbeitssuche oder der Tätigkeiten des lebenslangen Lernens bzw. der Weiterbildung;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) besondere Anreize für benachteiligte oder ältere Arbeitnehmer, damit sie auf dem Arbeitsmarkt bleiben **oder dorthin zurückkehren**.

Geänderter Text

(c) besondere Anreize für benachteiligte oder ältere Arbeitnehmer, damit sie auf dem Arbeitsmarkt bleiben.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Mitgliedstaat reicht innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die in Artikel 4 Absatz 1 oder 2 festgelegten Kriterien erfüllt sind, oder gegebenenfalls

Geänderter Text

1. Der Mitgliedstaat reicht innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die in Artikel 4 Absatz 1 oder 2 festgelegten Kriterien erfüllt sind, oder gegebenenfalls

vor Ablauf der von der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Frist einen vollständigen Antrag bei der Kommission ein. In außergewöhnlichen und ordnungsgemäß begründeten Fällen kann der antragstellende Mitgliedstaat seinen Antrag innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Antragstellung durch zusätzliche Informationen ergänzen, woraufhin die Kommission den Antrag aufgrund der ihr vorliegenden Informationen bewertet. Die Kommission schließt ihre Bewertung des Antrags binnen **12 Wochen** ab dem Tag des Eingangs des vollständigen Antrags oder (bei unvollständigen Anträgen) sechs **Monate** nach dem Tag der ursprünglichen Antragstellung ab; maßgeblich ist der jeweils frühere Zeitpunkt.

vor Ablauf der von der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Frist einen vollständigen Antrag bei der Kommission ein. In außergewöhnlichen und ordnungsgemäß begründeten Fällen kann der antragstellende Mitgliedstaat seinen Antrag innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Antragstellung durch zusätzliche Informationen ergänzen, woraufhin die Kommission den Antrag aufgrund der ihr vorliegenden Informationen bewertet. Die Kommission schließt ihre Bewertung des Antrags binnen **8 Wochen** ab dem Tag des Eingangs des vollständigen Antrags oder (bei unvollständigen Anträgen) **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Tag der ursprünglichen Antragstellung ab; maßgeblich ist der jeweils frühere Zeitpunkt. **Bei der Prüfung von Förderanträgen stellt die Kommission sicher, dass die EGF-Mittel allen Sektoren, Regionen und Mitgliedstaaten, die am meisten der Unterstützung bedürfen, zugebilligt werden.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 2 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Begründete Analyse des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge oder einer durch eine unvorhergesehene Krise verursachten schwerwiegenden Störung der lokalen, regionalen oder nationalen Wirtschaft oder einer neuen Marktlage **im landwirtschaftlichen** Sektor dieses Mitgliedstaats, die auf die Wirkungen eines von der Europäischen Union gemäß Artikel XXIV des GATT initiierten Handelsabkommens oder eines im Rahmen

Geänderter Text

(a) Begründete Analyse des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge oder einer durch eine unvorhergesehene Krise verursachten schwerwiegenden Störung der lokalen, regionalen oder nationalen Wirtschaft oder einer neuen Marktlage **in jedwedem** Sektor dieses Mitgliedstaats, die auf die Wirkungen eines von der Europäischen Union gemäß Artikel XXIV des GATT initiierten Handelsabkommens oder eines im Rahmen der Welthandelsorganisation

der Welthandelsorganisation gemäß Artikel 2 Buchstabe c initiierten multilateralen Übereinkommens zurückzuführen ist. Diese Analyse basiert auf denjenigen statistischen und sonstigen Informationen, die sich am besten zum Nachweis der Erfüllung der in Artikel 4 genannten Interventionskriterien eignen;

gemäß Artikel 2 Buchstabe c initiierten multilateralen Übereinkommens zurückzuführen ist. Diese Analyse basiert auf denjenigen statistischen und sonstigen Informationen, die sich am besten zum Nachweis der Erfüllung der in Artikel 4 genannten Interventionskriterien eignen;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission stellt sicher, dass eine Förderung im Rahmen des EGF die Förderfähigkeit von Landwirten in Bezug auf andere EU-Fonds wie den ESF oder die GAP nicht beeinflusst.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission führt Informations- und Kommunikationsmaßnahmen **in Bezug auf die Interventionen und Ergebnisse des EGF** durch.

3. Die Kommission führt Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durch, **um sicher zu stellen, dass alle Länder, Regionen und Beschäftigungssektoren der Union über diese Möglichkeiten unterrichtet sind und erstattet jährlich – aufgeschlüsselt nach Ländern und Sektoren – Bericht über die Verwendung der Mittel aus dem Fonds.**

Begründung

Einige Mitgliedsstaaten nehmen derzeit den ESF nicht genügend in Anspruch. Zudem wird der ESF nun möglicherweise mehr Sektoren und Empfängern zur Verfügung stehen als zuvor.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Absatz 2 - Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, Beschlüsse zu fassen, mit denen sicher gestellt ist, dass betroffene Arbeitnehmer so schnell wie möglich in diese Programme eingebunden werden, bemühen sich die beteiligten Organe darum, die Fristen für die Bearbeitung von Anträgen möglichst kurz zu halten.

Begründung

Die Kohärenz zwischen der Handelspolitik der EU und ihrem EGF beinhaltet, dass die Mittelzuweisung für den EGF vor jedem Freihandelsabkommen neu überprüft werden muss. Nach Maßgabe des Symmetrieprinzips darf kein internationales Handelsabkommen geschlossen werden, ohne dass die Bestimmungen des EGF auf dessen Ziele abgestimmt werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Verwaltung der EGF-Mittel soll auf künftige Freihandelsabkommen ausgerichtet sein, die wahrscheinlich Entlassungen oder unfreiwillige Ortswechsel für Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 zur Folge haben werden, und gegebenenfalls wird eine Revision dieser Verordnung vorgeschlagen, um sicher zu stellen, dass die Mittelausstattung des EGF stets an die von ihm zu bewältigenden Herausforderungen angepasst ist. Die Zustimmung zu einem internationalen Abkommen kann davon abhängig gemacht werden, ob genügend Haushaltsmittel im EGF verfügbar sind, mit denen es den Arbeitnehmern der EU

ermöglicht werden kann, sich an die Auswirkungen des jeweiligen Abkommens anzupassen.

Begründung

Die Kohärenz zwischen der Handelspolitik der EU und ihrem EGF beinhaltet, dass die Mittelzuweisung für den EGF vor jedem Freihandelsabkommen neu überprüft werden muss. Nach Maßgabe des Symmetriegrundsatzes darf kein internationales Handelsabkommen geschlossen werden, ohne dass die Bestimmungen des EGF auf dessen Ziele abgestimmt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Bewertungen beinhalten die Zahlen, aus denen die Anzahl der Bewerbungen hervorgehen und zeigen die nach Land und Sektor aufgeschlüsselten Leistungen des Programms auf, damit beurteilt werden kann, ob die aus dem EGF gewährte Unterstützung ihre Zielgruppen auch erreicht hat.

VERFAHREN

Titel	Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0608 – C7-0319/2011 – 2011/0269(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 25.10.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 25.10.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Iuliu Winkler 8.12.2011
Prüfung im Ausschuss	26.3.2012
Datum der Annahme	30.5.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 17 - : 8 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	William (The Earl of) Dartmouth, Laima Liucija Andrikienė, Maria Badiá i Cutchet, Daniel Caspary, María Auxiliadora Correa Zamora, Christofer Fjellner, Yannick Jadot, Metin Kazak, Franziska Keller, Vital Moreira, Niccolò Rinaldi, Helmut Scholz, Robert Sturdy, Gianluca Susta, Iuliu Winkler, Jan Zahradil, Paweł Zalewski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Josefa Andrés Barea, George Sabin Cutaș, Silvana Koch-Mehrin, Elisabeth Köstinger, Emma McClarkin, Miloslav Ransdorf, Tokia Saïfi, Jarosław Leszek Wałęsa, Pablo Zalba Bidegain
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Zuzana Roithová